

Geschäftsordnung

des Sportanglervereins Elmshorn-Barmstedt e.V.

§ 1 Der Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in

- a) den geschäftsführenden Vorstand und
- b) den Gesamtvorstand.

Nähere Angaben sind im § 11 der Vereinssatzung niedergelegt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Es ist seine Aufgabe, den Gesamtvorstand zu den einzelnen speziellen Aufgaben hinzuzuziehen. Er kann aber auch Aufgaben an die einzelnen gewählten Ausschüsse und an einzelne Mitglieder verteilen. Der Vorsitzende ist davon zu unterrichten.

§ 2 Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende ist in dringenden Einzelfällen berechtigt, mit der Durchführung der ihm mit Beschluss des Vorstands oder der Versammlung übertragenen Aufgaben ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu beauftragen und entsprechende Vollmachten zu erteilen.
2. Bei Verhandlungen und Abschlüssen außerhalb des Vereins ist neben dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu beteiligen.
3. Alle Post- und sonstigen Eingänge sind dem Vorsitzenden zuzuleiten, der sie nach Zeichnung an die für die Bearbeitung zuständigen Vorstandsmitglieder weiterleitet.

Der Schriftwechsel außerhalb des Vereins ist durch den Vorsitzenden, in Abwesenheit durch seinen Stellvertreter, rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Der Schriftwechsel innerhalb des Vereins kann, wenn es sich nicht um besonders einschneidende Maßnahme handelt, durch die bearbeitenden Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet werden. Der Vorsitzende ist zu unterrichten.

§ 3 Versammlungen

1. **Vorstandssitzung:** Vor einer Mitgliederversammlung hat eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstands stattzufinden. Ort und Zeitpunkt gibt der Vorsitzende, in Abwesenheit sein Stellvertreter, bekannt. Auf dieser Sitzung wird die der Versammlung vorzulegende Tagesordnung erörtert und nach Beschlussfassung zusammengestellt. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, nach Bedarf Vorstandssitzungen einzuberufen und nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehörende Mitglieder des Gesamtvorstands dazu einzuladen.
2. **Mitgliederversammlungen:** Alljährlich im Herbst findet eine Mitgliederversammlung (Herbstversammlung) statt. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter leiten die Versammlung, bei Abwesenheit der Vorgenannten das lebensälteste Mitglied des

geschäftsführenden Vorstands. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern in der nächsten Versammlung zur Kenntnis gebracht wird. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

3. **Jahreshauptversammlung:** In den ersten 3 Monaten des Jahres ist durch den Vorsitzenden eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung werden in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands rechtzeitig festgelegt. Die Jahreshauptversammlung leitet der Vorsitzende, die Durchführung der Neuwahl des Vorsitzenden ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter.
4. **Außerordentliche Hauptversammlung:** Eine außerordentliche Hauptversammlung ist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Siehe Satzung § 16.
5. Der Leiter der Versammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Schriftwart oder sein Stellvertreter führt eine Wortmeldungsliste. Es soll im Allgemeinen Rednern, die sich erstmalig zur Sache zu Wort melden, der Vorrang gegenüber den Rednern gegeben werden, die sich bereits zur Sache geäußert haben.
6. Der Leiter der Versammlung kann das Wort entziehen, wenn trotz erfolgten Hinweises nicht zur Sache gesprochen wird oder Verstöße gegen die Geschäftsordnung vorkommen.

Zur Rüge einer Verletzung der Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu entziehen.

Anträge auf Schluss der Debatte sind zulässig; zur Antragstellung ist das Mitglied berechtigt, das nicht zur Sache gesprochen hat. Zur Annahme des Antrags ist Mehrheit erforderlich.

Anträge auf Aussetzung der Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung haben in jedem Fall den Vorrang.

7. Anträge von Mitgliedern, die die Belange des Vorstands oder eines Mitglieds des Vorstands betreffen, sind dem Vorsitzenden rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Nach Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand wird der Antrag als Punkt auf die nächste Tagesordnung gesetzt.

§ 4 Abstimmung

1. Vor jeder Abstimmung hat der Leiter der Versammlung den Antrag bekannt zu geben.
2. Der Leiter der Versammlung führt die Abstimmung durch. Das Ergebnis jeder Abstimmung ist sofort bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheime Abstimmung durchzuführen. In der Niederschrift ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.
4. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit für ihn stimmt, er ist abgelehnt, wenn die Mehrheit gegen ihn stimmt.

Ein Antrag ist abgelehnt bei Stimmengleichheit, wenn Stimmenenthaltungen vorhanden sind.
5. Für den Fall, dass die Mitglieder des Vereins wegen eines Versammlungsbeschlusses als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden könnten, ist auf Antrag eine namentliche Abstimmung durchzuführen. Die Niederschrift muss in diesem Falle auch die Angaben enthalten, wie jedes Mitglied gestimmt hat.

§ 5 Verteilung von Aufgaben

Zur Vorbereitung und Erledigung bestimmter Aufgaben werden Ausschüsse gebildet. Sie werden nach Beratung im geschäftsführenden Vorstand oder Antrag aus der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch Mehrheitsbeschluss in ihr Amt eingesetzt. Die Ausschüsse unterbreiten ihre Vorschläge dem geschäftsführenden Vorstand, der sie in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

Es bleibt dem Vorsitzenden überlassen, den seinen Arbeitsbereich betreffenden Ausschuss zur Sitzung des Gesamtvorstands zu laden, wenn der betreffende Vorschlag erörtert werden soll.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind schriftlich zu beantragen und können nur durch Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

§ 7 Anredeform

Aus Gründen einer flüssigeren Lesart wurde sowohl in der Satzung als auch in allen weiteren Ordnungen des Vereins nur die männliche Anredeform gebraucht. Selbstverständlich stehen alle im Verein zu besetzenden Positionen in vollem Umfang auch den weiblichen Vereinsmitgliedern offen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.